

AZ:

Drucksache Nr.: 0266/2004/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	20.01.2004	N	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	29.01.2004	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	03.02.2004	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Erster Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung des Rad- und Gehweges in der Kieler Straße im Abschnitt von der Stichstraße zwischen Haus-Nr. 432 und 436 a bis Krückenkrug

A n t r a g :

In dem Entwurf der beiliegenden Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung des Rad- und Gehweges in der Kieler Straße im o. g. Abschnitt wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Haushaltsansatz

Begründung:

In der Kieler Straße im Abschnitt von der Stichstraße zwischen Kieler Straße 432 und 436 a bis Krückenkrug soll der Rad- und Gehweg auf der östlichen Seite neu ausgebaut werden.

Gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) vom 07.11.1997 sind bei vorhandenen Straßen, wenn sie im Sinne einer Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder eines Umbaus neu ausgebaut werden, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Ausbaubeitragssatzung ist durch ergänzende Satzung zu regeln, für welche Einrichtungen der beitragsfähige Aufwand festzusetzen und durch Beiträge zu decken ist.

In § 3 Abs. 1 der Ausbaubeitragssatzung sind Höchstsätze für die Anteile, die vom beitragsfähigen Aufwand auf die Beitragspflichtigen umzulegen sind, festgesetzt. Welcher prozentuale Anteil für die einzelne Baumaßnahme anzusetzen ist, muss ebenfalls in der ergänzenden Satzung geregelt werden.

Hierzu wird im Einzelnen ausgeführt:

Die Erneuerung des Rad- und Gehweges im o. g. Abschnitt der Kieler Straße ist notwendig.

Der beitragsfähige Aufwand wird gemäß § 2 Abs. 1 der Ausbaubeitragssatzung nach den tatsächlich entstehenden Kosten ermittelt.

Der genannte Abschnitt der Kieler Straße ist als L 318 klassifiziert und dient im Wesentlichen dem Durchgangsverkehr. Er ist daher hinsichtlich der Vorteilsbemessung unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 c der Ausbaubeitragssatzung einzustufen, d. h. vom beitragsfähigen Aufwand darf höchstens ein Anteil von 55 % auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

Ausgehend von einer Kostenschätzung für diese Maßnahme in Höhe von ca. 200.000,00 € beträgt der beitragsfähige Aufwand ca. 113.000,00 € Daraus ergibt sich ein auf die Beitragspflichtigen umzulegender Aufwand von ca. 62.000,00 €

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist der beiliegende Satzungsentwurf gefertigt worden.

Unterlehberg
Oberbürgermeister

